



Vorlage an den Landrat

Vernehmlassungsentwurf

Änderung des Personalgesetzes betreffend Aufhebung der Alterslimite für Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes (Motion Nr. 2006/050 der CVP/EVP-Fraktion vom 16.02.2006)

Vom

1. Motion Nr. 2006/050 der CVP/EVP-Fraktion betreffend Aufhebung der Alterslimite für Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes vom 16. Februar 2006

Am 16. Februar 2006 reichte die CVP/EVP-Fraktion die Motion Nr. 2006-050 betreffend Aufhebung der Alterslimite für Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes ein. Die Motion hat folgenden Wortlauf:

" Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat der CVP/EVP-Fraktion vom 27. Mai 2004 (2004/130) beantragen wir die Aufhebung von Paragraph 67 Absatz 2 des Personalgesetzes.

Begründung:

In den letzten Jahren haben die politischen Parteien mit Recht und auch mit gutem Erfolg sich bemüht, jungen Bürgerinnen und Bürgern politische Verantwortung zu übertragen. Dies soll auch weiterhin der Fall sein. Auf Grund der beruflichen Beanspruchung der aktiven Bevölkerung, der grösseren Mobilität der Gesellschaft und der geänderten Freizeitbedürfnisse ist es aber immer schwieriger, fähige Persönlichkeiten für politische Ämter zu finden. Viele Rentner und Rentnerinnen verfügen heutzutage über Gesundheit, Zeit und fachliches Know-how. Wir erachten es als grundsätzlich falsch, sie mit einer künstlichen Barriere beim 70. Altersjahr daran zu hindern, aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

Es geht nicht primär darum, ob eine Altersgrenze 70 für die betroffene Person zumutbar ist. Vielmehr geht es darum, ob die Gesellschaft, ob wir bei veränderten Bedingungen (erwiesener Mangel an Kandidatinnen und Kandidaten für gewisse Ämter, Verlängerung der Lebensdauer, besserer Gesundheitszustand) auf die Kompetenzen von Senioren auch über das Alter 70 verzichten wollen.

Aus diesen Gründen beantragen wir dem Regierungsrat, § 67 Absatz 2 des Personalgesetzes zu streichen.

§ 67 Rücktritt und Altergrenze

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Nebenamtes kann jederzeit von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten.

² Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern scheiden spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus".

In der Sitzung vom 2. November 2006 konnte sich der Landrat der regierungsrätlichen Auffassung hinsichtlich Beibehaltung der Altersgrenze 70 nicht anschliessen. Es wurde argumentiert, dass bei den ausserparlamentarischen Kommissionen und Verwaltungsräten eine Altersgrenze diskriminierend sei. Für die richterlichen Funktionen könnte man die Alterslimite in Anlehnung an das Pensionierungsalter beibehalten oder eine Begrenzung auf eine oder zwei Amtsperioden finden. Hier könne die Regierung eine adäquate Lösung vorschlagen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Parteien bei der Auswahl und Wiederwahl der Kandidatinnen und Kandidaten ihre Verantwortung wahrnehmen müssten.

Mit 69 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung überwies der Landrat in der Sitzung vom 2. November 2006 die Motion an den Regierungsrat.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorgeschichte

Dieser Motion war das Postulat Nr. 2004/130 der CVP/EVP-Fraktion vom 27. Mai 2004 betreffend Alterslimiten bei politischen Ämtern im Kanton Basel-Landschaft vorausgegangen. In der Postulatsbeantwortung (Nr. 2005/263, S. 2, 5, 6) machte der Regierungsrat eine Auslegeordnung, die hier kurz zusammengefasst wird:

"Gemäss Legaldefinition von § 4 Absatz 1 PersG ist Inhaberin oder Inhaber eines Nebenamtes, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Richterin oder Richter oder als Mitglied einer nichtparlamentarischen Kommission, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode gewählt ist. Da das Arbeitsverhältnis mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter u.a. auch durch Wahl begründet werden kann (vgl. § 13 Absatz 1 PersG), liegt der wesentliche Unterschied zwischen einem Haupt- und einem Nebenamt darin, dass bei letzterem kein

Arbeitsverhältnis begründet wird. Unter dem Begriff des Nebenamtes sind demnach Tätigkeiten zu verstehen, welche neben einer (Haupt-)Berufstätigkeit erfolgen und nicht mit dem primären Zweck, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, wahrgenommen werden. Vielmehr steht hier der Dienst zu Gunsten der Allgemeinheit im Vordergrund.

Als Inhaberin oder Inhaber eines Nebenamtes gelten insbesondere die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter (vgl. § 4 Absatz 1 PersG). Ausserparlamentarische Kommissionen beraten die Direktionen in Sachfragen und unterstützen sie in der Rechtssetzung. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Amtsperiode gewählt (§ 36 Verwaltungsorganisationsgesetz [VwOG]). Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter demgegenüber nehmen zusammen mit den Gerichtspräsidien die Funktion der Rechtsprechung wahr und werden entweder durch das Volk (Friedensrichterinnen und -richter, Bezirksgerichte) oder durch den Landrat gewählt (vgl. § 31 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]). Für beide Kategorien ist nachfolgend die Zulässigkeit der Altersgrenze 70 einzeln zu untersuchen." (Seite 2 der Vorlage)

b) Ausserparlamentarische Kommissionen, Vertretungen in Verwaltungsräten

Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt (vgl. § 36 Absatz 2 Verwaltungsorganisationsgesetz). Die rechtliche Zulässigkeit der Altersgrenze beurteilt sich daher ausschliesslich nach dem Rechtsgleichheitsgebot. Nach der Rechtslehre sind Altergrenzen für Kommissionen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchaus zulässig. Zum selben Ergebnis gelangte grundsätzlich auch der Bundesrat und empfiehlt nicht aus rechtlichen, sondern vielmehr aus gesellschaftspolitischen Gründen, auf Altersgrenzen zu verzichten (vgl. Ziff. II., 3.).

Eine Prüfung der Altersgrenze 70 gemäss § 67 Absatz 2 PersG unter rechtlichen und politischen Aspekten zeigt, dass daran festgehalten werden kann. Die Aufgabe der Kommissionen besteht darin, die Direktionen und die Regierung in jeweils bestimmten Rechtsgebieten unterstützend beizustehen. Dazu sind ohne Zweifel besondere Fachkenntnisse gefragt. Dies ist erfahrungsgemäss am ehesten dann gesichert, wenn sich die Mitglieder einer Kommission auch im Rahmen ihrer Hauptberufstätigkeit in einem Fachgebiet bewegen oder sich kurz zuvor noch bewegt haben und damit auch (noch) über aktuelles Know-how verfügen. Das Vorhandensein dieses Know-hows könnte allenfalls auch durch eine individualisierte Abklärung gewährleistet werden. Aus Sicht des Regierungsrates ist dies jedoch keine angemessene Alternative. Von den praktischen Schwierigkeiten eines solchen Tests abgesehen, ist es aus psychologischer Sicht menschlicher, die Beendigung eines Mandates mit dem Erreichen eines bestimmten Alters zu erklären, als feststellen zu müssen, dass die notwendigen Kenntnisse nicht mehr vorhanden sind.

Die Altersgrenze 70 verfolgt somit ein legitimes Ziel, ist geeignet und erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen zu können und ist für die bzw. den Betroffenen auch zumutbar. Was die im Postulat vorgeschlagene Amtszeitbeschränkung als Alternative zur Altersgrenze betrifft, so ist festzustellen, dass diese das Ziel der Sicherstellung des Know-hows nicht erreichen kann. Es gibt damit keine angemessene Alternative zu einer schematischen Altersgrenze. Dass dadurch auch Personen von einem Amt ausgeschlossen werden, welche die notwendigen Fähigkeiten noch vorweisen könnten, lässt sich nicht ausschliessen. Jedoch wird dem Umstand, dass ältere Personen vielfach noch so rüstig sind, dass sie nebenamtlich noch gewisse Tätigkeiten für das Gemeinwesen erfüllen können, mit der geltenden Regelung durchaus Rechnung getragen, liegt doch die Altersgrenze von 70 Jahren über dem ordentlichen Pensionierungsalter.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass eine verfassungsrechtlich unzulässige Diskriminierung älterer Personen nicht gegeben ist. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die Altersgrenze von 70 Jahren für die ausserparlamentarischen Kommissionen beizubehalten ist.

c) Richterliche Funktionen

Nebenamtliche Richterinnen und Richter werden teilweise durch das Volk, teilweise durch den Landrat gewählt (vgl. Ziff. II., 1b). Bei den durch Volkswahl bestimmten Richterinnen und Richtern ist die Altersgrenze nicht nur unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebotes, sondern auch unter demjenigen der Wahlfreiheit zu prüfen. Es liegt eine vergleichbare Situation wie bei nebenamtlichen Exekutivorganen vor. Die Professoren Schefer und Rhinow kamen in ihrem Gutachten zum Schluss, dass Altersgrenzen bei nebenamtlichen Exekutivfunktionen angesichts der im Vergleich zu einer vollamtlichen Exekutivaufgabe geringeren körperlichen und psychischen Belastung nur sehr beschränkt zulässig sein können (vgl. Schefer/Rhinow, a.a.O., S. 30 f.). Insofern ist die Zulässigkeit von Altersgrenzen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zunächst durchaus fraglich. Dem ist nun aber Folgendes gegenüberzustellen: In Dienstverhältnissen sowie bei öffentlichen Ämtern, welche unmittelbar an ein Dienstverhältnis gebunden sind, gelten Altersgrenzen als zulässig (vgl. Hangartner, a.a.O., S. 348; Daniel Krattiger, Zur rechtlichen Problematik von Altersgrenzen für öffentlichen Ämtern, in: Jusletter 19. August 2002). Von einem Dienstverhältnis ist dann auszugehen, wenn die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer eine Tätigkeit ausübt, die marktkonform entschädigt wird und somit eine eigentliche Erwerbstätigkeit vorliegt (vgl. Ziff. II., 1). Es ist festzustellen, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter faktisch eine Entschädigung beziehen, welche einer Teilzeitbeschäftigung entspricht (vgl. §§ 33 ff. Personaldekret). Die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sind - auch wenn sie formal durch § 4 Absatz 1 PersG den Nebenämtern zugeordnet werden - faktisch nahe bei einem Arbeitsverhältnis angesiedelt. Für diese gilt, unabhängig ob es sich um eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung handelt, eine unbestrittene Altersgrenze von 64 Jahren (§ 23 Absatz 1 PersG). Mit der vergleichs-

weise höheren Altersgrenze von 70 Jahren wird dem Anspruch der Wählerinnen und Wähler, ihre Vertreterinnen und Vertreter frei aussuchen zu können, angemessen Rechnung getragen. Unter Würdigung all dieser Aspekte ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Bestimmung von § 67 Absatz 2 PersG auch bezüglich der nebenamtlichen Richterinnen und Richter beizubehalten ist." (Seiten 5,6 der Vorlage)

2.2 Bericht des Bundesrates zur Seniorendiskriminierung

Anlass für diesen im 2004 verfassten Bericht war die Diskussion über die generelle Alterslimite von 70 Jahren in der Gemeinde Madiswil (BE). Die vom Bundesamt für Justiz über Altersschränken in Kantonen und Gemeinden durchgeführte Umfrage ergab, dass 4 Kantone ein Höchstalter bzw. eine Alterslimite von 65 Jahren für die Kantonsregierung kannten. Nur ein Kanton beachtete in der Praxis ein Höchstalter und eine Alterslimite von 65 für das kantonale Parlament. In 17 Kantonen gab es zudem eine Altersgrenze zwischen 64 und 75 Jahren für ausserparlamentarische Kommissionen.

Der Bundesrat hält aus gesellschafts- und rechtspolitischer Sicht Altersschränken als unnötig und untauglich, da die Lebenserwartung seit 1880 von 42 Jahren auf heute 80 Jahre gestiegen sei. Das schweizerische Milizsystem lebe von der Bereitschaft aller, Aufgaben für das Gemeinwesen zu übernehmen. Die berufliche Belastung sei oft ein Grund, weshalb keine gemeinnützige Arbeit geleistet werde. Dieser falle bei der Pensionierung weg, doch gerade Altersschränken verwehren den Seniorinnen und Senioren, sich im Milizsystem einzusetzen. Daher erachtet der Bundesrat Altersschränken als untaugliches Auswahlkriterium und empfiehlt Kanton und Gemeinden, darauf zu verzichten (Medienmitteilung EJPD, 21.04.2004).

2.3 Regelungen der Nachbarkantone betreffend Altersgrenzen für Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern

Der **Kanton Aargau** kennt für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen die Altersgrenze 70 sowie für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Obergericht die Altersgrenze 65 und für die übrigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter die Altersgrenze 70.

Im **Kanton Basel-Stadt** existiert für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern, die dem Personalgesetz unterstehen, die Altersgrenze von 70 Jahren. Dazu gehören auch die ausserparlamentarischen Kommissionen, nicht hingegen die nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Der **Kanton Bern** kennt sowohl für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen als auch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter die Altersgrenze 70.

Im **Kanton Solothurn** existiert für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen keine Altersgrenze. Für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter gilt hingegen das ordentliche Pensionierungsalter (63 Jahre 6 Monate).

2.4 Argumente für und gegen die Abschaffung der Altersgrenze 70 für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

Für die Abschaffung der Altersgrenze 70 für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen sprechen folgende Gründe:

- durch altersbedingte Rücktritte geht nicht mehr wertvolles Sachwissen verloren;
- die Auswahl an fähigen Kandidatinnen und Kandidaten wird nicht eingeschränkt;
- infolge Wegfall der beruflichen Belastung haben Rentnerinnen und Rentner Zeit für die Kommissionstätigkeit;
- infolge der gestiegenen Lebenserwartung dürften auch fähige Kandidatinnen und Kandidaten ab 70 an einem Nebenamt interessiert sein;
- da die ältere Generation nicht ausgeschlossen wird, sind alle Altersschichten und somit der Querschnitt der Bevölkerung in den Kommissionen vertreten.

Gegen die Abschaffung der Altersgrenze 70 sprechen folgende Gründe:

- das Vorhandensein besonderer Fachkenntnisse dürfte eher in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit vorhanden sein;
- altersbedingten Einbussen wird vorsorglich begegnet;
- eine gewisse Ämterrotation wird gewährleistet.

2.5 Antrag auf Abschaffung der Altersgrenze 70 für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

Altersgrenzen schränken die freie Auswahl an Bewerberinnen und Bewerbern ein und schliessen die Generation ab 70 von den Kommissionstätigkeiten aus. Sie werden deshalb zunehmend als unsachlich und diskriminierend empfunden. Durch die Aufhebung der Altersgrenze wird die Wahlfreiheit nicht mehr eingeschränkt. Die Wahl engagierter, fachkundiger Persönlichkeiten scheitert somit nicht mehr an der formalen Altersgrenze 70. Dies ist für die Vertretung der älteren Generation in diesen Gremien und somit für deren Identifizierung mit diesen Behörden wichtig. Aber auch der Kanton hat ein Interesse daran, dass fähige Personen nicht aufgrund der Alterslimite von Kommissionsmitgliedschaften ausgeschlossen werden.

Mit dem Wegfall von Altersgrenzen besteht allerdings auch die Gefahr, dass Personen ohne aktuelles Fachwissen vorgeschlagen werden und dass die Ämterrotation erschwert wird. Diese nicht unerheblichen Nachteile, die mit der Abschaffung der Altersgrenze verbunden sind, sind daher durch ein entsprechendes Selektionsverfahren zu beheben. Der Regierungsrat als Wahlbehörde für die ausserparlamentarischen Kommissionen und die Direktionen als antragstellende Behörden haben daher sowohl das Vorliegen der Fachkenntnisse abzuklären als auch dem Bedürfnis nach Rotation in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Da somit den Nachteilen der Aufhebung der Altersgrenze durch das Wahlprozedere vor dem Regierungsrat begegnet werden kann, kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Altersgrenze 70 für die Kommissionsmitglieder aufgehoben werden kann.

Von dieser allgemeinen Altersregelung für die kantonalen Nebenämter im Personalgesetz ist hingegen die *spezielle Regelung im Kantonalbankgesetz* vom 24. Juni 2004 (SGS 371) nicht betroffen. Nach § 10 Absatz 3 KantonalbankG endet nämlich die *Mitgliedschaft im Bankrat* mit dem 70. Altersjahr. Für die Mitglieder des Bankrates verlangt §10 Absatz 2 KantonalbankG, dass diese wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen. Aus diesen gesetzlichen Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates wird ersichtlich, dass vom Bankrat eine *grosse Nähe zum aktuellen Bankgeschehen* verlangt wird. Diese Voraussetzung ist bei entsprechenden Personen, die noch im Erwerbsleben stehen, gewährleistet. Daher ist die Altersgrenze 70 für die Bankratsmitglieder beizubehalten.

2.6 Beibehaltung der Altersgrenze 70 für nebenamtliche Richterinnen und Richter

2.61 Stellungnahme des Kantonsgerichts

In ihrem Schreiben vom 29. Februar 2008 teilte die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts mit, dass aufgrund der internen Stellungnahmen, unter anderem auch bei nebenamtlichen Richterinnen und Richter, recht unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Altersbeschränkung bestehen. Daher enthalte sie sich eines Antrags und zeige die Argumente für oder gegen die Gleichbehandlung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit Inhaberinnen und Inhabern anderer kantonalen Nebenämter auf.

Vorteil einer altersmässigen Beschränkung sei, dass altersbedingten Einbussen vorsorglich begegnet werde, ohne dass einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber der Rücktritt nahe gelegt werden müsse. Zudem werde eine gewisse Ämterrotation gewährleistet, ohne dass eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden müsse. Die Altersgrenze stelle sicher, dass z.B. Spezialgerichte über Fachleute verfügen, welche noch berufstätig und mit der Materie vertraut seien. Andere Gerichte machen geltend, dass sie in der Vergangenheit durch altersbedingte Rücktritte einen Verlust von grossem Sachwissen verschmerzen mussten.

Die Beibehaltung der Altersgrenze 70 für nebenamtliche Richterinnen und Richter könne wohl zu einer formal fragwürdigen Ungleichbehandlung mit Inhaberinnen und Inhaber anderer kantonalen Nebenämter führen. Gleichzeitig sei aber zu bedenken, dass sich bei einer Volkswahl und beschränkt auch bei einer Landratswahl das Wahlgremium nicht selber davon überzeugen könne, ob die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber trotz fortgeschrittenem Alter immer noch fähig sei, ein Nebenamt auszuüben. Dies im Gegensatz zur Wahl von Mitgliedern in Kommissionen der kantonalen Verwaltung, wo die Wahlbehörde und das Wahlprozedere eine persönliche Anhörung erlaube.

2.62 Grosse Nähe des Rechtsverhältnisses der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zum ordentlichen Anstellungsverhältnis

Im Gegensatz zu den Inhaberinnen und Inhabern von kantonalen Nebenämtern weist das Rechtsverhältnis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter eine grosse Nähe zum Anstellungsverhältnis nach Personalgesetz auf. So bestimmt § 66 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 25. September 1997 (SGS 150), dass für Richterinnen und Richter auch Leistungen bei Schwan-

gerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsarbeit, Krankheit und Unfall bestehen. Kein Leistungsanspruch besteht indessen bei Krankheit, Unfall oder Öffentlichkeitsarbeit von weniger als 30 Tagen. Gemäss § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Juni 2000 über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (SGS 153.12) gilt diese Verordnung für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter, soweit sie auf befristete Arbeitsverhältnisse anwendbar ist. Die Verordnung vom 13. Mai 1997 über den Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub (SGS 153.13) gilt (gemäss § 1 Absatz 1 dieser Verordnung) mit Ausnahme von § 8 auch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Insofern liegt bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eine ähnliche Rechts- und Interessenlage vor wie bei den Angestellten und bei den öffentlichen Funktionen, die an Arbeitsverhältnisse gebunden sind. Dort ist es aber unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und der Wahlfreiheit rechtlich zulässig, eine Altersgrenze vorzusehen. Diese Auffassung hat der Regierungsrat bereits in seiner Postulatsbeantwortung Nr. 2005/263 vertreten, was in der Landratsdebatte Gehör gefunden hat.

2.63 Argumente für und gegen die Beibehaltung der Altersgrenze 70 für nebenamtliche Richterinnen und Richter

Für die Abschaffung der Altersgrenze 70 für nebenamtliche Richterinnen und Richter sprechen folgende Gründe:

- durch altersbedingte Rücktritte geht nicht mehr wertvolles Sachwissen verloren;
- die Auswahl an fähigen Kandidatinnen und Kandidaten wird nicht eingeschränkt;
- infolge Wegfall der beruflichen Belastung haben Rentnerinnen und Rentner Zeit für die nebenamtliche Richtertätigkeit;
- infolge der gestiegenen Lebenserwartung dürften auch fähige Kandidatinnen und Kandidaten ab 70 an einem Nebenamt interessiert und für eine solche Funktion geeignet sein;
- da die ältere Generation nicht ausgeschlossen wird, sind alle Altersschichten und somit der Querschnitt der Bevölkerung an den Gerichten vertreten.

Gegen die Abschaffung der Altersgrenze 70 für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sprechen folgende Gründe:

- die grosse Nähe des Rechtsverhältnisses der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zum öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis rechtfertigt die Altersgrenze 70;

- die Altersgrenze 70 lässt es bereits zu, dass ein nebenamtliches Richtermandat über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus ausgeübt werden kann;
- bei der Volks- und der Parlamentswahl kann sich das Wahlgremium nur beschränkt über die Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber ein Bild machen;
- das Vorhandensein besonderer und aktueller Fachkenntnisse dürfte eher in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit vorhanden sein, die zeitlich nicht weit zurückliegt;
- altersbedingten Einbussen wird vorsorglich begegnet;
- eine gewisse Ämterrotation wird dadurch gefördert.

2.64 Antrag auf Beibehaltung der Altersgrenze 70 für nebenamtlichen Richterinnen und Richter

Bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richter stehen sich grundsätzlich die gleichen Vor- und Nachteile betreffend Abschaffung bzw. Beibehaltung der Altersgrenze 70 wie bei den Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen gegenüber. Hier sprechen aber für die Beibehaltung der Altersgrenze 70 zusätzlich gewichtige Argumente. Einerseits ist dies die grosse Nähe des Rechtsverhältnisses der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zum ordentlichen Anstellungsverhältnis, andererseits ist es die Schwierigkeit bei Volks- und Parlamentswahlen, die Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in einem individualisierten Verfahren hinreichend abklären zu können. Für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter ist - im Gegensatz zu den Mitgliedern der ausserparlamentarischen Kommissionen - die Altersgrenze 70 beizubehalten. Dies erachtet der Rechtsdienst des Regierungsrates als zulässig, denn die nebenamtlichen Richterinnen und Richter werden bereits in der heutigen Gesetzgebung anders behandelt als die anderen Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter.

3. Vernehmlassungsverfahren

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

5. KMU-Relevanz

Diese Änderung des Personalgesetzes weist keine KMU-Relevanz auf.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

- a. die Änderung des Personalgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
- b. die Motion Nr. 2006/050 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synopse

Landratsbeschluss

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Änderung vom

I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 67 Absatz 2

² Nebenamtliche Richterinnen und Richter scheidern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 32.1008, SGS 150

Synoptische Darstellung: Bisheriges Recht / Neues Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p data-bbox="150 533 738 645">Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)</p> <p data-bbox="150 723 488 757">Vom 25. September 1997</p> <p data-bbox="150 837 738 871">§ 67 Rücktritt und Altergrenze</p> <p data-bbox="150 873 738 969">¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Nebenamtes kann jederzeit von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten.</p> <p data-bbox="150 999 738 1131">² Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern scheiden spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.</p>	<p data-bbox="767 533 1356 645">Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)</p> <p data-bbox="767 723 954 757">Änderung vom</p> <p data-bbox="767 999 1356 1131">² Nebenamtliche Richterinnen und Richter scheiden spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.</p>